

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
CH-3000 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Winterthur, 7. September 2022

Stellungnahme zur Pa. Iv. 21.403 Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrter Herr Fivaz, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Kurz zu unserer Stiftung:

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschweligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Sie prüft die individuelle Situation und spricht Empfehlungen aus. Sie leistet Präventionsarbeit zum nachhaltigen Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, stärkt deren Partizipation und orientiert sich am übergeordneten Kindesinteresse. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichten und spricht Empfehlungen aus. Sie ist weisungsunabhängig, hat keine Parteistellung und keine Rechtsprechungsbefugnisse.

Befürwortung der beiden Kernziele

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz begrüsst die beiden Kernziele der Vorlage ausdrücklich und befürwortet die Schaffung einer dauerhaften rechtlichen Grundlage dafür.

Kind als Rechtssubjekt

Es fällt sofort ins Auge, dass in der Vorlage das Kind grösstenteils nur als Objekt behandelt wird. Die Sprache ist stets von der Situation und der Rechte der Eltern aber kaum von denen des Kindes. Das Kind als Rechtssubjekt sollte hier im Vordergrund stehen. Das Kind hat eigene Rechte, um welche es bei dieser Vorlage im Wesentlichen gehen sollte. Wir empfehlen somit diesen Aspekt im ganzen Gesetz zu ergänzen und notwendige Umformulierungen vorzunehmen.

Vollständige Finanzierung als SOLL

Wir vertreten die Meinung, dass der mittelfristige SOLL-Zustand eine vollständige Finanzierung der ausserfamiliären Betreuung durch die öffentliche Hand sein sollte, dies analog den obligatorischen Schulen. Insbesondere deshalb, weil es nicht darum geht, dass das Kind nicht alleine ist, wenn die Eltern arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren. Es geht insbesondere darum Kindern bereits früh die gleichen Chancen auf Bildung und Förderung zu ermöglichen und sie auch wirksam zu schützen.

Das Kind muss als Rechtssubjekt ins Zentrum gestellt werden. Es hat das Recht auf Sicherstellung seiner Betreuung unabhängig der finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Ist dies nicht möglich, so schränkt dies in erster Linie die Rechte des Kindes ein.

Einmal mehr wird vergessen, dass es hier ganz essenziell um die Kinder geht und ihre Rechte nicht untergehen dürfen. Es muss argumentiert werden inwiefern eine ausserfamiliäre Betreuung für die Kinder wichtig ist.

Beziehung zu beiden Elternteilen

Eine ausserfamiliäre Betreuung ermöglicht dem Kind das Recht auf eine stabile Beziehung zu beide Elternteilen. Beiden ist es damit möglich mindestens 70% zu arbeiten, gleichermassen die Betreuungsaufgaben zu teilen und somit stabile Bezugspersonen für das Kind zu sein. Es geht nicht primär darum den Eltern das Recht auf Erwerbsleben zu ermöglichen, sondern die Rechte der Kinder sicherzustellen.

Chancengleichheit/keine Diskriminierung

Kinder haben das Recht auf Chancengleichheit ab ihrer Geburt. Dies gilt folglich auch für die Förderung in der frühen Kindheit.

Ein Kind hat keinen Einfluss darauf in welche Familie und welche sozialen Verhältnisse es geboren wird. Es ist deshalb die Pflicht des Staates diese Ungleichheiten auszugleichen und jedem Kind die gleichen Chancen einzuräumen.

Dies gilt ganz besonders für Kinder mit einer Behinderung und Kindern aus sozial benachteiligten Familien, welche ungünstige Voraussetzungen haben sich bestmöglich zu entwickeln. Umso wichtiger ist es ihnen von Geburt an die nötige Unterstützung zu bieten. Wie auch im erläuternden Bericht erwähnt wurde, sind es aber gerade diese Kinder die oftmals weniger Zugang zu einer ausserfamiliären Betreuung haben. Sei es aufgrund fehlender Angebote, der finanziellen oder allenfalls auch sprachlichen Hürde. Es müssen deshalb besondere Anstrengungen unternommen werden diese Kinder, bzw die verantwortlichen Eltern besser anzusprechen und zu unterstützen. Wir weisen hier gerne auf die Stellungnahme von Ready hin, die für Kinder mit Behinderung Konkretisierungen verlangt.

Aus unserer Bratungspraxis ist uns beispielsweise ein Fall bekannt, bei dem ein Kind nur zwei Tage in der Woche die Schule besuchen konnte. Grund waren fehlende Ressourcen, um das Kind mit seinen besonderen Bedürfnissen zu beschulen und zu unterstützen. Es wurde auch keine Betreuung ausserhalb des Schulsettings angeboten. Solche Situationen darf es nicht geben. Sie zeigt beispielhaft auf wie dieses Kind diskriminiert wurde und wie nötig es ist Anstrengungen, gerade für Kinder mit einer Behinderung, zu unternehmen um ihnen eine angemessene Betreuung zu bieten.

Recht auf Bildung und soziale Entwicklung

Eine frühe Investition in die Bildung eines Kindes wird immer wichtiger. Der erläuternde Bericht zur Vorlage erwähnt bereits sehr viele wichtige Aspekte in diesem Hinblick.

Ein weiterer Aspekt ist die Tendenz, dass in der Berufswelt immer mehr Berufe verschwinden für die keine besonderen Qualifikationen notwendig sind. Die Wichtigkeit gut gebildet zu sein steigt folglich immer mehr. Es ist deshalb von hoher Wichtigkeit Kindern bereits früh die gleichen Chancen auf Bildung zu geben. Dies kann eine ausserfamiliäre Betreuung sicherstellen.

Die ausserfamiliäre Betreuung stellt auch einen wichtigen Aspekt für die soziale Entwicklung des Kindes dar. Gerade Einzelkinder oder Kinder mit wenig Kontakt zu anderen Kindern können stark davon profitieren. Die sozialen Fähigkeiten die sie im Zusammensein mit anderen Kindern lernen sind für ihr gesamtes Leben von Wichtigkeit.

Dies führt uns auch wieder dazu, dass das Kind in diesem Kontext verstärkt als Rechtssubjekt wahrgenommen werden muss.

Keine Erwerbsquote

Wir lehnen strikt ab, dass eine bestimmte Erwerbsquote an die finanzielle Unterstützung geknüpft wird. Eine geringe oder gar keine Erwerbstätigkeit muss nicht zwingend bedeuten, dass

das Kind zuhause gut gefördert und betreut werden kann. Gründe können beispielsweise sein, dass Eltern psychisch oder physisch krank sind, nicht die Kompetenzen haben ihr Kind angemessen zu fördern oder aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht arbeiten dürfen. Es ist wichtig, dass Kinder unabhängig ihres Status eine ausserfamiliäre Betreuung besuchen können. So kann sichergestellt werden, dass sie bereits früh sprachlich gefördert werden und so bessere Chancen auf Integration und Chancengleichheit bei Schuleintritt erhalten. Gerade bei Kindern mit Behinderung oder in schwer belasteten Familien stellt die ausserfamiliäre Betreuung auch eine wichtige Entlastung dar.

Die Frage, ob eine gewisse Erwerbsquote vorausgesetzt werden sollte, muss in erster Linie aus der Sicht des Kindes als Rechtssubjekt betrachtet werden. Und dann ist es eindeutig, dass eine solche das Recht des Kindes beschneiden würde.

Recht auf Schutz

Eine qualitativ gute ausserfamiliäre Betreuung stellt für das Kind ein geschützter Raum dar. Kinder, die aus belasteten Familien kommen, können sich so zum einen in einem sicheren Rahmen entwickeln. Zum anderen stellt die Institution auch ein Instrument der Früherkennung für psychische, physische Gewalt und sexuelle Ausbeutung des Kindes. Studie belegen, dass insbesondere Kinder im Alter zwischen 0 bis 6 Jahren besonders gefährdet sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Thema Melderecht und Meldepflicht. Die betreuenden Personen müssen darin geschult sein die Anzeichen zu erkennen und die richtigen Schritte daraus ableiten zu können.

Gesicherte Qualität

Auch wir sehen Handlungsbedarf bezüglich der Qualität. Insbesondere die Anzahl der betreuenden Personen ohne entsprechende Ausbildung ist bedenklich.

Institutionalisierte Betreuungsangebote sollen die Kinder früh fördern, Schutz darstellen und ihnen einen fürsorglichen Rahmen bieten. Diese Ziele können aber nur erreicht werden, wenn das Personal entsprechend geschult ist und über das nötige Wissen verfügt. Auch hier muss wieder ein besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, dass auch genügend Personal für Kinder mit Behinderung oder sonstigen Herausforderungen wie Migrationshintergrund oder schwierigen familiären Verhältnissen vorhanden ist. Es darf nicht passieren, dass Kinder abgewiesen werden, weil kein entsprechendes Angebot oder genügend geschultes Personal zur Verfügung steht.

Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass die ausserfamiliäre Betreuung einen sicheren Ort darstellt, an dem sich die Kinder bestmöglich entwickeln können.

Fazit

Die Absicht Familien bei der ausserfamiliären Betreuung durch finanzielle Mittel des Bundes zu unterstützen begrüssen wir sehr. Der Fokus sollte dabei aber stets auf den Rechten und Bedürfnissen der Kinder liegen.

Wir würden es begrüssen, wenn noch verstärkt darauf eingegangen wird, dass Kinder mit Behinderung, mit Migrationshintergrund oder aus sozial benachteiligten Familien ganz besonders das Recht auf Chancengleichheit haben und nicht diskriminiert werden dürfen. Für diese Gruppen braucht es umso stärkere Bemühungen.

Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz



Katja Cavalleri Hug

lic.iur.

Stv. GF, Leiterin Fachbereiche

Beratung und Expertise



Corina Ringli

MLaw

Juristische Mitarbeiterin

Beratung und Expertise